



Satzung
über die Festlegung der Gebietszonen und der Höhe
des Geldbetrages im Bereich der Gesamtstadt Brilon
(Stellplatzablösesatzung)
vom 21.11.1983

zuletzt geändert durch die 2. Satzung vom 05.11.2001 zur Änderung der Stellplatzablösesatzung der Stadt Brilon vom 21.11.1983

inkraftgetreten am 01.01.2002

§ 1

(1) In der Stadt Brilon werden folgende Gebietszonen nach § 51 Abs. 5 BauO NW festgelegt:

Gebietszone I	=	im Bereich der Kernstadt
Gebietszone II	=	übrige Kernstadt mit Ausnahme des Gewerbegebietes
Gebietszone III	=	übriges Stadtgebiet mit allen Ortschaften.

(2) Die Gebietszonen I und II ergeben sich aus der als Anlage beigefügten Karte, die Bestandteil dieser Satzung ist. Die Gebietszone I ist durch eine punktierte und die Gebietszone II durch eine gestrichelte Linie abgegrenzt. Die Gebietszone III ist der übrige Stadtbereich, der nicht in die Gebietszonen I und II fällt.

§ 2

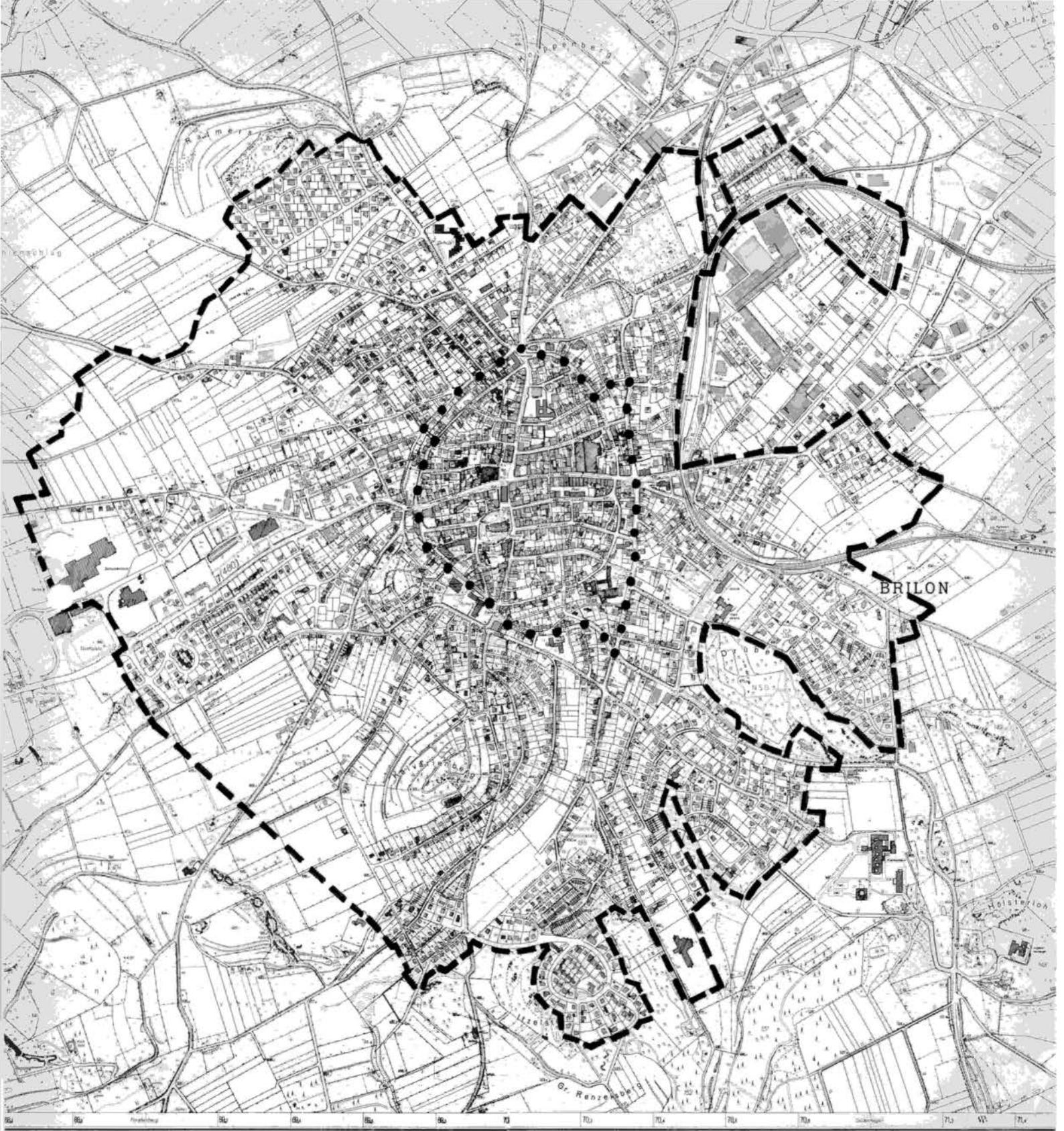
Der Geldbetrag je Stellplatz wird, unter Zugrundelegung eines Vomhundertsatzes von 80 der durchschnittlichen Herstellungskosten einschließlich der Kosten des Grunderwerbs,

in der Gebietszone I auf	9.200,00 €,
in der Gebietszone II auf	3.300,00 €,
in der Gebietszone III auf	2.500,00 €

festgesetzt.

§ 3

Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.



STADT BRILON

- • • • • Zone I
- — — — — Zone II

Anlage zur Stellplatzablösesatzung
der Stadt Brilon vom 10. 11. 1983